

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 (0)30 227 35257
Fax: +49 (0)30 227 36053
E-Mail: post.pet@bundestag.de

PRO ASYL
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge e.V.

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt/Main
Telefon (069) 24 23 14-0 · Fax (069) 24 23 14-72
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN DE62 3702 0500 0008 0473 00
BIC BFSWDE33XXX

PETITION

Der Bundestag möge beschließen:

Die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte ist aufzuheben. Eine Verlängerung der Aussetzung nach dem 16. März 2018 darf nicht erfolgen. Der Familiennachzug für subsidiär Geschützte ist wieder bedingungslos zu ermöglichen.

Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 (sog. Asylpaket II) wurde durch § 104 Abs. 13 AufenthG der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte für zwei Jahre ausgesetzt:

»Bis zum 16. März 2018 wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, nicht gewährt. Für Ausländer, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ab dem 16. März 2018 zu laufen. Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.«

Die vorige Rechtslage bis zum 16. März 2016 sah den Familiennachzug für subsidiär Geschützte unter exakt den gleichen Bedingungen wie für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vor. Bei dieser Rechtslage muss es bleiben, der nur vorübergehend eingeführte § 104a Abs. 13 AufenthG muss wieder aufgehoben werden bzw. nach dem 16. März 2018 ersatzlos auslaufen.

Begründung:

Das Recht auf Familienleben ist im Grundgesetz (Art. 6), in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8), der EU-Grundrechtecharta (Art. 7) und zahlreichen weiteren Menschenrechtskonventionen, etwa der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 16) und dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (Art. 17) verbrieft. Rechte von Kindern sind nochmals besonders geschützt, nicht zuletzt durch die verbindliche UN-Kinderrechtskonvention.

Dieses Grundrecht auf Familienleben, dieses Menschenrecht gelten für alle Menschen unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit. Für Geflüchtete folgt daraus das Recht auf Familienzusammenführung,

wenn das Familienleben andernorts nicht möglich ist. Minderjährige Kinder, Eltern und Eheleute erleben Tag für Tag neue Schreckensszenarien. Der Europäische Menschenrechtskommissar nennt syrische Kinder die »verlorene Generation«. Die Familientrennung hat sogar schon zu Todesopfern geführt: Frauen und Kleinstkinder, die wegen der Aussetzung und der weiterhin gefährlichen Situation im Herkunftsland auf anderem Wege versuchen mussten zu fliehen, sind auf dem gefährlichen Fluchtweg umgekommen. Es ist Zeit, die verfassungs- und menschenrechtliche Verantwortung wieder ernst zu nehmen. Das ist nicht nur gut für die Schutzsuchenden und gut für die deutsche Gesellschaft, sondern auch rechtlich und moralisch erforderlich.

1. Für den Schutz der Familie besteht **kein Unterschied zwischen Flüchtlingen** im Sinne der GFK (hier ist der Nachzug unbestritten möglich) und den subsidiär Geschützten: Beide Schutzgruppen können **für lange Zeit nicht in ihre Herkunftsländer zurück**, bei Rückkehr würden sie sogar ihren Status verlieren. Außerdem sind die subsidiär Geschützten derzeit schlechter gestellt als Personen, die nur ein rechtlich schwächeres Abschiebungsverbot erhalten – das ist **systemwidrig** und widersinnig.
2. Das Recht auf Wahrung der Familieneinheit ist grundrechtlich geschützt: Eine längere Befristung widerspricht der Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts** und des **Bundesverwaltungsgerichts**.
3. Die Auffangregelung in **§ 22 AufenthG funktioniert nicht** und kann keinen verfassungsrechtlichen Anspruch ersetzen: In knapp 2 Jahren wurden gerade einmal 66 Einreisevisa nach dieser Norm erteilt.
4. Der **Minderjährigenschutz bleibt vollkommen unberücksichtigt**: Die Aussetzung verstößt gegen das nach der UN-Kinderrechtskonvention vorrangig zu berücksichtigende Kindeswohl. Bei zunächst 16jährigen führt die zeitweise Aussetzung sogar zum völligen Erlöschen des Anspruchs, so wird der Zustand der Volljährigkeit vorverlagert.
5. Seit Aussetzung des Nachzugs hat sich die **Tatsachengrundlage wesentlich geändert**: Es gibt weniger Neuankommende und weniger nachziehende Angehörige. Damit ist auch die vermeintliche Notwendigkeit einer Aussetzung weggefallen.
6. Die **Aussetzung des Familiennachzugs widerspricht den Menschenrechten**: Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 EMRK gewährleistet das Recht auf Familienleben und verbietet eine Schlechterstellung bei gleich gelagerten Sachverhalten, wie es bei Flüchtlingen und subsidiär Geschützten der Fall ist.
7. Die **Aussetzung ist mit dem europarechtlichen Ziel eines einheitlichen Schutzstatus nicht vereinbar**: Europarechtlich findet eine Vereinheitlichung des Status der Flüchtlinge im Sinne der GFK und der subsidiär Schutzberechtigten statt. Beim Familiennachzug gibt es keinen Grund einer Differenzierung.
8. Schließlich ist die erst durch den Familiennachzug mögliche **Integration ein Gewinn**: Sowohl die Geflüchteten als auch unsere Gesellschaft profitieren.

Zur Begründung im Einzelnen:

1. Vergleich: Flüchtlinge nach § 3 und subsidiär Geschützte nach § 4 AsylG

Der Vergleich der Situation von Flüchtlingen nach § 3 AsylG (Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) und subsidiär Geschützten nach § 4 AsylG (beide Formen werden europarechtlich als »international Schutzberechtigte« bezeichnet) zeigt, dass sich beide Schutzgruppen bezüglich der Herstellung und Wahrung des Familienlebens in gleicher Lage befinden, eine Ungleichbehandlung ist damit nicht gerechtfertigt.

a) Zweck des Familiennachzugs

Der Grund für Familiennachzug besteht darin, dass Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland Schutz suchen, einen Anspruch auf die Gewährleistung des Familienlebens haben. Wenn die Zusammenführung der Familie nicht im Herkunftsland oder andernorts möglich ist, dann gibt es nur die Möglichkeit einer Zusammenführung im den Schutz zusprechenden Staat.

Unangetastet ist der Anspruch auf Familiennachzug für Flüchtlinge im Sinne der GFK. Grund für den Familiennachzug bei diesen Flüchtlingen ist das bestehende Hindernis, dass diese Flüchtlinge nicht mehr in ihr Herkunftsland zurück können. Dies wurde ja gerade durch die Schutzzuerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festgestellt. Eine Rückkehr würde sogar automatisch zum Erlöschen des Schutzstatus führen (§ 72 Abs. 1 Nr. 1a AsylG). Ein Familienleben im Herkunftsland ist also faktisch und rechtlich unmöglich. Daher besteht ohne weitere rechtliche Voraussetzungen ein Anspruch auf Familiennachzug.

Genau die gleiche Situation und genau die gleichen Hindernisse gibt es aber für subsidiär Schutzberechtigte. Auch sie haben nach entsprechender Prüfung durch das BAMF einen Schutzstatus zugesprochen bekommen. Auch bei ihnen erlischt automatisch der Status, wenn sie in ihr Herkunftsland zurückkehren (§ 72 Abs. 1 Nr. 1a AsylG). GFK-Flüchtlinge können nicht zurück, weil Furcht vor Verfolgung z.B. aus Gründen der Religion, politischen Überzeugung oder wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe besteht. Subsidiär Schutzberechtigte können nicht zurück, weil ihnen im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, beispielsweise eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder aber ernsthafte individuelle Bedrohungen von Leib und Leben in einem Bürgerkriegsland. Auch dieser Schutz wird nur gewährt, wenn hierfür stichhaltige Gründe bestehen und es nicht lediglich bei einer abstrakten Gefahr bleibt. In beiden Fällen liegt es primär an den Problemen und Zuständen im Herkunftsland, welche sich in der Regel nicht innerhalb kürzester Zeit lösen lassen. In beiden Fällen also hat der oder die Betroffene nicht die Möglichkeit, gefahrlos ins Herkunftsland zurückzukehren. Das gilt für eine längere Zeit. Für diesen langen Zeitraum ist ein **Leben mit der Familie im Herkunftsland unmöglich**.

Diese unterschiedslosen Folgen für beide Kategorien von *Schutzberechtigten* hat schon der Gesetzgeber erkannt und mit dem »Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung« vom 27. Juli 2015 die Rechtsstellung von subsidiär Geschützten weiter an die von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen angeglichen. Wörtlich heißt es in der Gesetzesbegründung, dass »(...) auch in diesen Fällen eine Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland nicht möglich ist.« (BT-Drs. 18/4097). An dieser Tatsache hat sich nach wie vor nichts geändert (siehe auch Deutsches Institut für Menschenrechte, Stellungnahme »Das Recht auf Familie«, Dez. 2016).

Kein Argument gegen einen tatsächlich längeren Aufenthalt ist die Tatsache, dass subsidiär Geschützte zunächst nur einen Aufenthaltstitel für ein Jahr erhalten. Auch nach Ablauf des Jahres besteht davon unabhängig der Schutzstatus fort. Ein Widerruf dieses Status erfolgt in der Regel nicht (BT-Drs. 18/13536). Vielmehr wird der Aufenthaltstitel im Anschluss fast ausnahmslos für zwei weitere Jahre verlängert, sodass insgesamt – genau wie bei den Flüchtlingen im Sinne der GFK – von einer **Aufenthaltserlaubnis von mindestens drei Jahren** auszugehen ist (ebenso Heuser, Asylmagazin 04/2017, 125 ff.). Nach fünf Jahren besteht die Möglichkeit einer Niederlassungserlaubnis, d.h. einem unbefristeten Aufenthaltstitel. Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen von Familienförderleistungen unter Verweis auf EGMR-Rechtsprechung bestätigt, dass auch die gesetzlichen Verlängerungs- und Verfestigungsmöglichkeiten der Aufenthaltserlaubnisse bei der Frage der Dauerhaftigkeit berücksichtigt werden müssen (BVerfG, Beschluss v. 10.7.2012, 1 BvL 2/10; 1 BvL 3/10; 1 BvL 4/10; 1 BvL 3/11).

b) Gleichbehandlung von international Schutzberechtigten

Aufgrund der gleichen Situation, in der sich Flüchtlinge im Sinne der GFK und subsidiär Schutzberechtigte befinden, ist auch eine Gleichbehandlung beim Familiennachzug wegen des Gleichbehandlungsgebotes aus Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 Grundgesetz (GG) erforderlich.

Der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Das gilt sowohl für ungleiche Belastungen als auch für ungleiche Begünstigungen. Das Bundesverfassungsgericht hat schon zu den verschiedenen Schutzformen bei Familienförderleistungen betont: *»Der Gleichheitssatz ist dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, **obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können.**«* (BVerfG Beschluss v. 10.7.2012, 1 BvL 2/10; 1 BvL 3/10; 1 BvL 4/10; 1 BvL 3/11).

Wie bereits festgestellt hat der Gesetzgeber selbst mit dem »Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung« vom 27. Juli 2015 erklärt, dass bei beiden Formen der international Schutzberechtigten *»(...) eine Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland nicht möglich ist.«* (BT-Drs. 18/4097). Es wurde also richtigerweise erkannt, dass es hinsichtlich der Frage der Herstellung und Wahrung des Familienlebens im Herkunftsland ebenfalls keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht gibt, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können.

Zusätzlich verbietet das spezifische Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 GG u.a. eine **Ungleichbehandlung von Personen wegen ihrer Herkunft**. Faktisch besteht aber bei der Unterscheidung von Flüchtlingen im Sinne der GFK und subsidiär Schutzberechtigten auch eine diskriminierende Ungleichbehandlung, weil gezielt Staatsangehörige aus Syrien und auch Irak betroffen sein sollen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass sich nach Einführung der Gesetzesänderung die Entscheidungspraxis nachweislich dahingehend geändert hat, dass syrische Schutzsuchende nicht mehr den vollen Flüchtlingsschutz, sondern nur noch den subsidiären Schutz zugesprochen bekommen haben: Während im Jahr 2015 nur 0,1 % der syrischen Antragsteller subsidiären Schutz erhielten, stieg der Anteil im Jahr 2016 auf 41,2 % an und erreichte bis Ende Oktober 2017 57 % (BT-Drs. 18/7625; BT-Drs. 18/11262; BAMF-Asylgeschäftsstatistik Oktober). Auch irakische Flüchtlinge sind häufiger betroffen (BT-Drs. 19/241). Eine inhaltliche Begründung für diesen Umschwung zum Inkrafttreten des Gesetzes gibt es nicht.

Damit ist die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte entsprechend Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG verfassungswidrig.

c) Vergleich von subsidiär Schutzberechtigten und Personen mit nationalem Abschiebungsverbot

Schließlich zeigt die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte auch eine systemwidrige Schlechterstellung zu den rechtlich schwächer geschützten Personen, die lediglich ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG erhalten haben. Sie erhalten ein Abschiebungsverbot erst, wenn der subsidiäre Schutz als stärkere Rechtsposition nicht zuerkannt wird.

Der Familiennachzug für Betroffene mit Abschiebungsschutz nach § 29 Abs. 3 AufenthG eröffnet aber weitere Möglichkeiten als derzeit für die subsidiär Geschützten. Zum einen ist stets ein Elternnachzug zu minderjährigen Kindern in Deutschland möglich. Zum anderen ist er auch aus humanitären Gründen möglich. Bei subsidiär Geschützten aber ist der gesamte Familiennachzug ausgesetzt. Selbst unbegleitete Minderjährige dürfen ihre Eltern nicht nachziehen lassen. Lediglich theoretisch wäre nach § 22 AufenthG unter noch engeren Voraussetzungen aus »dringenden« humanitären Gründen ein Nachzug möglich (was nicht funktioniert, siehe Punkt 3). Damit ist der **subsidiär Schutzberechtigte schlechter gestellt, obwohl er einen stärkeren Schutz erhalten haben sollte**. Dies ist völlig systemwidrig und nicht zu rechtfertigen. Diese Ungleichbehandlung verstößt ebenfalls gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 GG.

2. Recht auf Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft

Das AufenthG ermöglicht in §§ 27 ff. AufenthG Aufenthaltserlaubnisse zur »Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige« zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG zu erteilen. Die Regelungen wollen also ausdrücklich verfassungsrechtliche Vorgaben umsetzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Eilverfahren darauf hingewiesen, dass die Vereinbarkeit der Aussetzung mit Art. 6 Grundgesetz noch zu prüfen sei (Beschluss v. 11.10.2017, 2 BvR 1758/17).

Nach der wertentscheidenden Grundsatznorm in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG muss der Staat die **Familie schützen und fördern**. Diese verfassungsrechtliche Pflicht bedeutet auch für den Gesetzgeber, »die familiären Bindungen des den (weiteren) Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, das heißt entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz der Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 GG darauf, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren seine familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen.« (BVerfG, Beschluss v. 09.01.2009, 2 BvR 1064/08, ständige Rechtsprechung). Dabei ist nicht nur die aktuell gelebte Familie sondern auch der Wunsch der Familienangehörigen auf Zusammenführung einer familiären Lebensgemeinschaft geschützt (BVerfG, Beschluss v. 30.01.2002, 2 BvR 231/00). Der Schutzbereich des Art. 6 GG umfasst sowohl deutsche als auch ausländische Personen und Familien, er unterscheidet nicht nach Staatsangehörigkeit.

Einschränkungen dieses Grundrechts und dieser Schutzpflicht sind nur möglich, wenn dies auch mit der Verfassung im Einklang steht. Insbesondere muss die Einschränkung nach dem Grundgesetz verhältnismäßig sein. Das heißt, eine beschränkende Regelung oder Maßnahme muss nach einer Abwägung verschiedener Interessen immer noch angemessen sein. Eine Aussetzung des Familiennachzugs ist aber – selbst unter zeitlicher Begrenzung – keinesfalls angemessen, weil die Erwägungen für den Familienschutz für Schutzberechtigte nach dem AsylG weitaus schwerer wiegen als etwaige migrationspolitische Erwägungen. Insbesondere widerspricht eine rechtliche Wartefrist den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

a) Keine zeitliche Beschränkung möglich: BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Grundsatzurteil von 1987 entschieden, dass die damalige dreijährige Ehebestandszeit als Voraussetzung für den Ehegattennachzug verfassungswidrig sei: *»Die Beeinträchtigung der Belange von Ehe und Familie durch das Erfordernis einer dreijährigen Ehebestandszeit als Nachzugsvoraussetzung übersteigt auch im Blick auf entgegenstehende öffentliche Interessen das von den Betroffenen hinzunehmende Maß.«* (BVerfG, Urteil v. 12.05.1987, 2 BvR 126/83; 2 BvR 101/84; 2 BvR 313/84). Daraus kann im Umkehrschluss nicht geschlossen werden, dass eine kürzere Frist für subsidiär Geschützte den strengen Verfassungsvorgaben genügt – im Gegenteil.

Der vom Gericht entschiedene Fall zeichnet sich durch erleichterte Rahmenbedingungen ab: Das Urteil hatte über eine Regelung zu entscheiden, die den Familiennachzug von Ausländern zu sog. Gastarbeitnehmern betraf. Das heißt, die Umstände und Voraussetzungen für die Betroffenen zur Familienzusammenführung waren andere – wie das Gericht selbst beschreibt: Der Gastarbeitnehmer ist aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland gekommen, er ist gerade nicht aus seinem Herkunftsland »geflohen«. Der Gastarbeiter ist gezielt und in der Regel aus »freien Stücken« nach Deutschland eingereist. Er musste keinen langen Fluchtweg auf sich nehmen, hatte also schon deswegen noch keine lange Trennung der Familie hinter sich. Ein- und Ausreisen waren möglich. Er konnte jederzeit seine Familienangehörigen im Herkunftsland besuchen und auch umgekehrt bestanden sowohl faktisch als auch rechtlich Besuchsmöglichkeiten, wie das Gericht betont. Die Umstände und Situation im Herkunftsland waren somit in der Regel nicht mit den Umständen in den Herkunftsländern der heutigen Schutzsuchenden im asylrechtlichen Sinne vergleichbar. Und unter diesen im Vergleich zu Schutzberechtigten »leichteren« Umständen entschied nun das Bundesverfassungsgericht, dass eine dreijährige Wartefrist zu lang ist. Bei den Schutzberechtigten potenzieren sich diese Überlegungen in vielfachem Ausmaß, die verfassungsrechtlichen Erwägungen müssen umso strenger angewandt werden.

Rein faktisch sind die Schutzsuchenden bereits bei gewährendem Familiennachzug viele Jahre von ihrer Familie getrennt: Schon durch den beschwerlichen Fluchtweg vergeht oftmals eine lange Zeit, in denen Familien getrennt werden. Sie haben zusätzlich ein zeitaufwendiges Asylverfahren zu durchlaufen, ihre Angehörigen müssen teils erheblich lange und schwierige Reisewege zu Botschaften zur Visaerteilung auf sich nehmen und sehr lange auf Termine bei unterbesetzten Botschaften warten. Und – was entscheidend ist – während all der Zeit befinden sich die Familienangehörigen in besonderer Gefahr, weil sie sich noch in dem Herkunftsland befinden, aus dem der/die Betroffene ja gerade geflohen ist. Daraus folgt, dass für die **Schutzberechtigten** erst Recht **keine zusätzliche Wartefrist** für den Familiennachzug erfolgen darf, wenn sie nach diesem langwierigen Prozess endlich Schutz zuerkannt bekommen haben.

b) Keine zeitliche Beschränkung möglich: BVerwG

Das Bundesverwaltungsgericht hat 2012 entschieden, dass es unter normalen Umständen für zuziehende Ausländer zumutbar sein kann, sich zunächst in einem überschaubaren Zeitraum einfache Sprachkenntnisse anzueignen. Dabei kann eine Nachzugsverzögerung von bis zu einem Jahr möglich sein. Die Besonderheit des Falles: Das Gericht entschied über einen »gewöhnlichen« Ehegattennachzug, bei dem die Person in Deutschland kein Schutzberechtigter ist und bei dem es regelmäßig nicht darum geht, ob sich Familienangehörige in akuter Gefahr befinden. Es ging um einen einfachen Familiennachzug außerhalb des Asylrechts, in dem überhaupt in Erwägung gestellt werden kann, die Sprache vor Einreise zu erlernen. Weder muss die Person in Deutschland noch die Person im anderen Staat Angst um ihr Leben oder das des anderen haben. In der Regel geht das Gericht dabei auch von Bildungsstrukturen in dem anderen Staat aus, was eine gewisse Anstrengung des Angehörigen rechtfertigt, diese in Anspruch zu nehmen. Ganz anders sieht aber die Situation aus, wenn es um den Familiennachzug von Schutzberechtigten geht: Hier besteht keine Zeit oder Möglichkeit, Deutschkenntnisse zu erwerben und deswegen noch länger im Herkunftsland zu verweilen. Denn in aller Regel sind die Angehörigen von Verfolgten genauso oder zum Teil noch stärker in Gefahr wie diejenige Person, der bereits geflohen ist. Hier müssen die Betroffenen ganz andere Anstrengungen unternehmen, um den Gefahren zu entkommen.

Und selbst unabhängig von asylrechtlichen Erwägungen hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass **unter Sicherheitsaspekten sogar gar keine Frist gefordert werden darf**: *»Entsprechendes gilt, wenn dem ausländischen Ehepartner Bemühungen zum Spracherwerb von vornherein nicht zumutbar sind, etwa weil Sprachkurse in dem betreffenden Land nicht angeboten werden oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist und auch sonstige erfolgversprechende Alternativen zum Spracherwerb nicht bestehen; in diesem Fall braucht die Jahresfrist nicht abgewartet zu werden.«* (BVerwG, Urteil vom 04.09.2012, 10 C 12.12).

Daraus folgt, dass selbst eine 1-Jahresfrist für Schutzsuchende und ihre Angehörige aufgrund der besonderen Flüchtlingssituation nicht zumutbar ist.

3. Untauglicher Verweis auf § 22 AufenthG

Der Verweis der Aussetzungsregelung in § 104 Abs. 13 AufenthG auf die Ausnahmeregelung in § 22 AufenthG funktioniert nicht. § 22 AufenthG fordert völkerrechtliche oder dringende humanitäre Gründe zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Während zunächst kaum ein einziges Visum nach dieser Norm erteilt wurde, sind es auch heute gerade einmal 66 erteilte Visa. Lediglich 230 weitere Fälle befinden sich noch in Bearbeitung (Stand 04.12.2017; Antwort des Auswärtigen Amtes vom 06.12.2017 auf die schriftliche Frage Nr. 11-263). **66 einzelne Visa nach knapp 2 Jahren** können aber keinen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf Familiennachzug ersetzen.

Die Anforderungen an § 22 AufenthG sind extrem hoch, wie das Auswärtige Amt selbst formuliert: *»Er stellt keine allgemeine Härtefallregelung gegenüber den übrigen Aufenthaltswegen dar. Eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen ist eine Einzelfallentscheidung nach Abwägung aller Umstände und setzt eine besonders gelagerte Notsituation voraus, die sich von den Lebensumständen im Aufenthaltsland deutlich abhebt und aus der sich beispielsweise eine dringende Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen ergibt.«* (a.a.O.)

Faktisch kann so kaum ein Antrag auf Familiennachzug gestellt werden, nur weil sich der oder die Angehörige in einer ähnlich katastrophalen Situation wie viele andere in einem Bürgerkriegsland befinden (siehe auch Deutsches Institut für Menschenrechte, »Das Recht auf Familie«, Dez. 2016; Schmitt und Muy, »Arbeitshilfe: „Aufnahme aus dem Ausland“ beim Familiennachzug«, Juni 2017). Selbst die Behauptung des Auswärtigen Amtes, unter Umständen würden Krankheiten berücksichtigt, führt in vielen Fällen nicht zu einer Visa-Erteilung – wie beispielsweise das einer syrischen Brustkrebskranken Mutter, die mit zwei minderjährigen Kindern in Syrien festsetzt, während ihr minderjähriger Sohn in Deutschland um sie bangt (Rundschreiben des Auswärtigen Amtes, »Familiennachzug und die Anwendung des § 22 Aufenthaltsgesetz bei minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten«, 26.05.2017; BumF/UNICEF, »Kinder brauchen Familie: Familiennachzug vereinfachen!«, November 2017).

Auch der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages erklärt im Hinblick auf die UN-Kinderrechtskonvention die strenge Handhabung des § 22 AufenthG für unzureichend und damit die Aussetzung des Familiennachzugs insgesamt für rechtswidrig (siehe Punkt 4).

4. Vorrangiger Minderjährigenschutz

Selbst bei unbegleiteten Minderjährigen und den Kindern und Jugendlichen, die sich noch im Bürgerkriegsland befinden, gilt die Aussetzung ausnahmslos. Das vorrangig zu berücksichtigende Kindeswohl bleibt dabei völlig außer Acht.

a) Aussetzung führt zu Ausschluss des Anspruchs

Bei all den Einschränkungen sind in besonderem Maße auch Kinder und Jugendliche betroffen. Bei ihnen potenziert sich das Problem noch zusätzlich, als dass bei ihnen nicht mehr nur von einer »Verzögerung« oder zeitlich befristeten Aussetzung gesprochen werden kann, sondern dass ihr Anspruch auf Familiennachzug durch die 2-Jahres-Frist komplett untergeht. Denn wird der Flüchtling innerhalb der zweijährigen Wartefrist volljährig, so **erlischt das Recht auf Familienzusammenführung vollständig**. So gilt derzeit für die Minderjährigen ab 16 Jahre, dass sie nicht mehr mit ihrer Familie zusammen leben können. Für sie wird quasi der Zustand der Volljährigkeit in rechtswidriger Weise vorverlagert, 16jährige werden wie 18jährige behandelt. Dieses Problem hatte der Gesetzgeber bei Aussetzung des Familiennachzugs völlig übersehen, sodass schon seine Grundannahme zur Aussetzung falsch war: *»Dies führt zu einer zeitlichen Verzögerung der Möglichkeit des Nachzugs, nicht aber zu dessen Ausschluss.«* (BTag-Drks. 18/9992).

b) Verstoß gegen UN-Kinderrechtskonvention

Es sind gerade die Minderjährigen, die besonders unter der fehlenden Familie leiden. Ein Kind, das eine Fluchtgeschichte hinter sich hat oder ein Kind, das noch im Herkunftsland ausharren muss, ist besonders von Traumata und psychischen Problemen betroffen. Bei Kleinkindern verschlimmert sich der fehlende Kontakt noch dadurch, als dass gerade in ihrem jungen Alter das Zusammenleben mit den Eltern von höchster Bedeutung für die eigene Entwicklung ist.

Das Kindeswohl wird durch die Aussetzung auf keinem Wege berücksichtigt. Das verstößt gegen die UN-Kinderrechtskonvention (KRK), die auch für den deutschen Staat bindend ist (so auch Deutsches Institut für Menschenrechte, Stellungnahme »Recht auf Familie«, Dez. 2016). Nach Art. 10 UN-KRK müssen die Anträge von Kindern oder Eltern zwecks Familienzusammenführung *»wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet«* werden. Art. 3 UN-KRK verpflichtet zusätzlich immer zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls. Die Gesetzesbegründung zur Aussetzung des Familiennachzugs aber enthält nicht einmal den Begriff »Kindeswohl« (Btag-Drks. 18/7538).

Den völkerrechtlichen Verstoß hat auch schon der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages festgestellt: *»Die konsequente Anwendung des (neuen) § 104 Abs. 13 AufenthG widerspricht für sich genommen den Bestimmungen der KRK, da die Norm das konventionsrechtlich geforderte Verwaltungsermessen auf Null reduziert und damit der Behörde für eine Dauer von zwei Jahren die Möglichkeit verwehrt, bei der Entscheidung über einen Antrag auf Familienzusammenführung Aspekte des Kindeswohls konventionskonform zu berücksichtigen.«* (WD 2 – 3000 – 026/16)

Zwar verweist der Wissenschaftliche Dienst im Anschluss an eine theoretisch mögliche konventionsgerechte Anwendung des § 22 AufenthG, wenn man diese Ausnahmeregelung *»regelmäßig«* anwenden würde. Zugleich erkennt er aber, dass dann die Aussetzungsregelung selbst keinen Sinn mehr machen würde: *»Mit einer regelmäßigen Anwendung von § 22 AufenthG würde die Behörde aber das gesetzlich intendierte Regel-Ausnahme-Verhältnis „umkehren“ und dem Ziel und Zweck des novellierten AufenthG zuwiderhandeln. (...) Wollte man – als möglichen Ausweg aus dem Dilemma – das novellierte AufenthG konventions- und damit völkerrechtskonform auslegen, **dürfte der neue § 104 Abs. 13 AufenthG zugunsten von § 22 AufenthG praktisch nicht zur Anwendung kommen und wäre insoweit obsolet.**«*

Trotz dieser eindeutigen Auslegung des Wissenschaftlichen Dienstes und trotz auf der Erkenntnis beim Auswärtigen Amt, dass rechtlich gesehen das Kindeswohl besonders zu berücksichtigen ist (Antwort des Auswärtigen Amtes vom 06.12.2017 auf die schriftliche Frage Nr. 11-263), kam es zu keiner verstärkten Erteilung von Visa (nur 66 Visa in knapp 2 Jahren, vgl. Punkt 3). Damit bleibt es bei der Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes, dass die Regelung der verbindlichen UN-Kinderrechtskonvention widerspricht und rechtswidrig ist.

c) „Verlorene Generation“: Syrische Kinder

Besonders zu betonen sind die Probleme für syrische Kinder, die schon geflohen sind oder sich noch in Syrien oder in Flüchtlingscamps der Nachbarstaaten aufhalten müssen. Der Europäische Menschenrechtskommissar Nils Muižnieks trifft es auf den Punkt, wenn er von der verlorenen Generation syrischer Kinder spricht: *»We should particularly bear in mind the ‘lost generation’ of Syrian children displaced in their home country or living as refugees in neighbouring countries.«* (»Ending restrictions on family reunification: good for refugees, good for host societies«, Okt. 2017). Der Krieg in Syrien dauert nun schon seit 2011 an. Viele Kinder müssen bereits Jahre auf Bildung warten. Für sie **zählt jeder Tag**, den sie warten müssen, um ein Leben mit ihrer Familie wieder aufbauen zu können (a.a.O.).

5. Geänderte Tatsachengrundlage

Für eine weitere Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte fehlt jegliche Grundlage.

a) **Geringere Ankunftsahlen, geringerer Nachzugsfaktor**

Die Aussetzung des Familiennachzugs fußt auf einer Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien im November 2015. Zu dieser Zeit kamen täglich sechs- bis zehntausend Schutzsuchende in Deutschland an. Nicht absehbar war zu diesem Zeitpunkt, wie viele Angehörige im Rahmen des Familiennachzuges noch kommen würden. Bundesinnenminister de Maizière sprach von einer Verdopplung bis Verdreifachung der Flüchtlingszahlen (Plenarprotokoll 18/135, S. 13206).

Zwischenzeitlich hat sich die Situation deutlich verändert (UNHCR, Anhörung im Innenausschuss am 20. März 2017, Ausschuss-Drs. 18(4)816; Deutsches Institut für Menschenrechte, Stellungnahme »Recht auf Familie«, Dez. 2016). Die Zahl der Menschen, die bis 2016 nach Deutschland gereist sind, ist geringer als angenommen: Statt der öffentlich behaupteten 1,1 Millionen Einreisen von Asylsuchenden im Jahr 2015, waren es tatsächlich nur **890.000**. 2016 fiel die Zahl drastisch auf nur noch **280.000** neu eingereiste Asylsuchende. Im ersten Halbjahr 2017 waren es nur rund **90.000** Menschen, die als Asylsuchende nach Deutschland kamen (Bundesinnenministerium, Pressemitteilungen vom 30.09.2016, 11.01.2017 und 07.07.2017).

Zwar wird nach wie vor mit unterschiedlich hohen Zahlen zum Familiennachzug Stimmungsmache betrieben (CSU-Politikerin Ilse Aigner spekulierte über bis zu sieben Millionen zu erwartende Menschen; tagesschau.de, »Prognosen zum Familiennachzug 100.000 oder doch sieben Millionen?«, 13.11.2017). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist 2015 noch von durchschnittlich 0,9 – 1,2 Familienangehörigen pro syrischem Flüchtling ausgegangen, hat aber auch diese Zahl wieder zurückgenommen (tagesspiegel.de, »Bamf korrigiert Einschätzung zum Familiennachzug«, 12.10.2017). Aktuelle Prognosen des Auswärtigen Amtes sprechen von weiteren 100.000 bis 200.000 Menschen für 2018. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) kommt ebenfalls auf deutlich geringere Werte: Der Nachzugsfaktor läge insgesamt lediglich bei 0,28 Personen (tagesschau.de, »Prognosen zum Familiennachzug 100.000 oder doch sieben Millionen?«, 13.11.2017). Die tatsächliche Zahl, die allein auf die Angehörigen der subsidiär Schutzberechtigten fällt und um die überhaupt gestritten wird, ist noch geringer: Das IAB rechnet derzeit mit 100.000 bis 120.000 nachreisenden Ehepartnern und minderjährige Kindern zu anerkannten Flüchtlingen, zu subsidiär Schutzberechtigten würden lediglich **50. – 60.000 Angehörige** hinzu kommen (zeit.de, »Faktencheck: Familiennachzug - Sind 300.000 realistisch?«, 14.11.2017).

Die geringe Nachzugsquote zu bereits in Deutschland Schutzberechtigten lässt sich unter anderem dadurch erklären, dass viele Menschen noch gar nicht verheiratet sind oder Kinder haben, sondern schon vorher nach Deutschland gekommen sind (so auch IAB). Zudem befinden sich bereits einige Familien in Deutschland.

Mit der Änderung der tatsächlichen Ankunfts- und Nachzugszahlen **fällt** aber auch der vermeintliche **Grund für die Aussetzung des Familiennachzugs weg**. Die Bundesregierung selbst gab an, dass im Vordergrund die »*Notwendigkeit, die Funktionsfähigkeit der Aufnahme- und Integrationssysteme in Staat und Gesellschaft zu gewährleisten.*« stand (BT-Drs. 18/11473). Diese Gewährleistung ist jetzt

jedenfalls wieder gegeben (ebenso Deutsches Institut für Menschenrechte, Stellungnahme »Recht auf Familie«, Dez. 1026) – sofern sie überhaupt zuvor tatsächlich in Frage stand.

b) Drastische Änderung der Entscheidungspraxis zum subsidiären Schutz

Die Grundannahme des Gesetzgebers, insbesondere der Parteien der damaligen Regierungskoalition, dass es sich bei den künftig von der Aussetzung betroffenen subsidiär Geschützten nur um einen geringen Prozentanteil der Schutzberechtigten ausmache, hat sich im Nachhinein als eine Täuschung herausgestellt. Die Entscheidungspraxis zum subsidiären Schutz hat sich komplett gewandelt – was man am Beispiel Syrien am besten veranschaulichen kann:

Während im Jahr **2015 nur 0,1 % der syrischen Antragsteller subsidiären Schutz erhielten**, stieg der Anteil im Jahr 2016 auf 41,2 % an und erreichte **bis Ende Oktober 2017 57 %** (BT-Drks. 18/7625; BT-Drks. 18/11262; BAMF-Asylgeschäftsstatistik Oktober). Eine inhaltliche Begründung für diesen Umschwung zum Inkrafttreten des Gesetzes gibt es nicht. Auch UNHCR fordert nach wie vor für syrische Asylsuchende die volle Flüchtlingsanerkennung (»UNHCR-International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Syrian Arab Republic Update V«, November 2017).

Derzeit klagen gerade syrische Flüchtlinge auf Zuerkennung der vollen Flüchtlingseigenschaft – und erhalten in 79 % der inhaltlich geprüften Fälle Recht (Stand 31.05.2017, BTag-Drks. 18/13551). Auch viele Oberverwaltungsgerichte halten eine volle Anerkennung nach wie vor für die richtige Schutzform (vgl. nur VGH Bayern, Urteil v. 12.12.2016, 21 B 30372/16; VGH Hessen, Urteil v. 06.06.2017, 3 A 3040/16.A; VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 14.06.2017, A 11 S 511/17). Das Problem ist aber, dass die **Gerichte schon jetzt vor Überlastung stöhnen** – gegen rund jeden zweiten Asylbescheid wird geklagt, die Zahl der anhängigen Verfahren im Asylrecht steigt drastisch (Offener Brief der Neuen Richtervereinigung ans Bundesinnenministerium und BAMF v. 26.06.2017). Als sinnvoller und erforderlicher Nebeneffekt des Auslaufens der Nachzugsaussetzung wäre jedenfalls auch die Entlastung der überlasteten Gerichte.

c) Irreführender Verweis auf § 22 AufenthG

Auch der Verweis auf § 22 AufenthG als Ersatzregelung war irreführend, kam er doch in knapp zwei Jahren lediglich 66 mal tatsächlich zur Anwendung (siehe Stand 04.12.2017; Antwort des Auswärtigen Amtes vom 06.12.2017 auf die schriftliche Frage Nr. 11-263, siehe Punkt 3).

Nach dem aktuellen Erkenntnisstand kann also mangels Grundlage keine erneute Aussetzung erfolgen.

6. Aussetzung widerspricht Menschenrechten

Das Recht auf Familie ist ein Menschenrecht. Auf Grundlage von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mehrfach einen Anspruch auf Familienzusammenführung begründet: Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht, wenn dies das einzige Mittel sei, um das Familienleben wieder aufzunehmen (Tanda-Muzinga./Frankreich, Urteil v. 10.07.2014, 2260/10). Auch betont der EGMR, dass es Eltern, die vor einem Bürgerkrieg flüchteten, gerade nicht vorgeworfen werden könne, wenn

sie ihre Kinder zurücklassen (Czech, »Das Recht auf Familienzusammenführung nach Art. 8 EMRK in der Rechtsprechung des EGMR«, EuGRZ 2017, S. 229 ff.). Oftmals werden Familienangehörige auch während der Flucht getrennt.

Schließlich verstößt eine Ungleichbehandlung von subsidiär Geschützten gegenüber Flüchtlingen im Sinne der GFK gegen das ausdrückliche Diskriminierungsverbot aus Art. 14 EMRK. Es bestehen keine Unterschiede im Hinblick auf die Rückkehrmöglichkeiten und die Möglichkeit des gemeinsamen Familienlebens. Gerade SyrerInnen werden derzeit aber diskriminiert, »nur« weil sie vor einem Bürgerkrieg flüchten.

Der **Europäische Kommissar für Menschenrechte** Muižnieks erkennt die vergleichbare Situation der GFK-Flüchtlinge und die der subsidiär Geschützten und fordert die Aufhebung der Aussetzung des Familiennachzugs. Er betont, dass jeder das Recht auf Familienleben hat und für Flüchtlinge, die nicht in ihre Heimatländer zurück können, die **Familienzusammenführung essentiell** ist um dieses Recht zu schützen (Issue Paper »Realising the right to family reunification of refugees in Europe«, Febr. 2017).

7. Europarechtlich einheitlicher Schutzstatus wird unterlaufen

Die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte widerspricht dem europarechtlichen Grundgedanken der Angleichung der Rechte von international Schutzberechtigten.

Die **EU-Familienzusammenführungs-Richtlinie** regelt den Familiennachzug zu allen Drittstaatsangehörigen in der EU (RL 2003/86/EG). Für Flüchtlinge sind die Voraussetzungen für eine Zusammenführung ihrer Familien erleichtert. Eine Aussetzung des Rechts oder eine Wartezeit bis zur Verwirklichung sind unzulässig (Art. 9 ff.). Subsidiär Schutzberechtigte scheinen nach dem Wortlaut zunächst nicht unter das Verbot der Frist zu fallen – das liegt aber nur daran, als dass es zu diesem Zeitpunkt die Kategorie der subsidiär Schutzberechtigten noch nicht gab. Nach Einführung des subsidiären Schutzes als Unterform des »internationalen Schutzes« ist konsequenterweise auch diese Form vom Verbot der Aussetzung umfasst.

Die Bestrebungen des Unionsgesetzgebers zur Gleichstellung des subsidiären Schutzes mit dem der Flüchtlinge zeigen auch die jüngeren Regelungspakete:

Schon das **Stockholmer Programm** aus dem Jahre **2010** fordert ausdrücklich, »*die Bemühungen zu intensivieren, die darauf gerichtet sind, (...) einen einheitlichen Status für Personen, denen Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wird, zu schaffen*« (Rat der Europäischen Union, »Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger«, 17024/09).

Diese Vereinheitlichung ist dann rechtlich in der **Qualifikationsrichtlinie aus 2013** festgehalten worden: »*(...) nach Einführung eines einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und abgesehen von Ausnahmeregelungen, die notwendig und sachlich gerechtfertigt sind, sollten Personen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, dieselben Rechte und Leistungen zu denselben Bedingungen gewährt werden wie Flüchtlingen (...)*« (Erwägungsgrund 39 der RL 2011/95/EU). Gründe für eine Ausnahmeregelungen gibt es im Bereich des Familienschutzes wie bereits erläutert gerade nicht.

Art. 23 der Qualifikationsrichtlinie verpflichtet die Staaten ausdrücklich zur Wahrung des Familienverbands, was nach Art. 20 Abs. 2 ebenso für subsidiär Geschützte gilt. Dabei regelt die Richtlinie zwar zunächst nur die Situation von Familienangehörigen, die sich bereits in Deutschland aufhalten. Da sich aber der Grundsatz der Vereinheitlichung durch das gesamte europäische Asylrecht zieht und eine anderslautende explizite Vorschrift fehlt, gilt das Gleichbehandlungsgebot auch beim Familiennachzug aus Drittstaaten (ebenso Hofmann (Müller), Ausländerrecht, 2016, § 29 AufenthG, Rn. 18).

Auch der **EuGH** entschied **2016** zur Zulässigkeit der Wohnsitzauflagen für subsidiär Schutzberechtigte, dass den Personen mit diesem Status grundsätzlich dieselben Rechte und Leistungen zu gewähren seien wie Flüchtlingen (Urteil v. 01.03.2016, C-443/14 und C-444/14).

Der **Minderjährigenschutz** ist besonders nach den europarechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. So schreibt beispielsweise Art. 23 Abs. 2 a) der **Aufnahmerichtlinie** (RL 2013/33/EU) ausdrücklich die vorrangige Würdigung des Kindeswohls bei der Familienzusammenführung vor (vgl. auch EuGH, Urteil v. 06.12.2012, C-365/11). In der Gesetzesbegründung zur Aussetzung des Familiennachzugs fand eine Auseinandersetzung damit aber gar nicht statt.

8. Gewinn für Flüchtlinge und Gesellschaft: Integration

Die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte hat fatale Folgen für alle Beteiligten: Die Angehörigen im Herkunfts- oder Drittstaat sind teils lebensgefährlichen Umständen ausgesetzt. Das Familienmitglied in Deutschland hat Angst um die eigene Familie und vermisst sie. Der Europäische Menschenrechtskommissar Muižnieks warnt vor den Folgen der Familientrennung für die Gesundheit, vor Depressionen sowie Schlaf- und Essstörungen (Issue Paper »Realising the right to family reunification of refugees in Europe«, Febr. 2017).

Oft können sich die Betroffenen in Deutschland kaum auf weitere Integrationsschritte konzentrieren, wenn sie in ständiger Sorge um die Familie sind. Das ist besonders dramatisch, wenn man bedenkt, dass diese Menschen für eine lange Zeit in Deutschland bleiben werden. Auch für das Umfeld der Betroffenen hat mangelnde Integrationsfähigkeit negative Folgen. Der Gewinn der Gesellschaft einer sich integrierenden Familie hingegen ist enorm. Daher fordert auch der Sachverständigenrat für Migration und Integration die Ermöglichung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte zur Erleichterung der Integration (Studie des Forschungsbereichs beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration und der Robert Bosch Stiftung, »Wie gelingt Integration?«, 2017).

Die Kirchen fordern ebenso vehement den vollen Familiennachzug. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz Kardinal Reinhard Marx nennt es eine Frage der Klugheit, weil der Familiennachzug der Integration diene. *»Wer auf Dauer hier ist, muss seine Kinder oder Ehegatten nachholen können, das ist ethisch geboten«* (Domradio.de, »Flüchtlinge und subsidiärer Schutz«, 14.10.2017). Der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland Bedford-Strohm spricht von einem Gebot der Menschlichkeit. Es täte der Integration sehr gut, wenn die Flüchtlinge ihre Kinder und Ehefrauen zu sich holen dürften (deutschlandfunk.de, »Bedford-Strohm für Ende der Beschränkungen«, 22.12.2017).

Nach dem Bundesverfassungsgericht ist die **Familie Grundvoraussetzung des Lebens des Einzelnen – aber auch der Gemeinschaft**: *»Die Ehe ist die rechtliche Form umfassender Bindung zwischen Mann und Frau; sie ist alleinige Grundlage einer vollständigen Familiengemeinschaft und als solche Voraussetzung für die bestmögliche körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern (vgl. BVerfGE 25, 167 <196>). Ehe und Familie entsprechen der auf Dialog angelegten geistigen Natur des Menschen. Daneben ist die Lebenshilfe, die der Einzelne in Ehe und Familie erhalten kann, von grundlegender Bedeutung für die Ordnung des Gemeinschaftslebens.«* (BVerfG, Urteil vom 12.5.1987, 2 BvR 1226/83, 2 BvR 101/84, 2 BvR 313/84).

Das Versagen der Familienzusammenführung widerspricht außerdem dem offensichtlichen Ziel der Bundesregierung, irreguläre Migration zu mindern: Da der legale Weg des Familiennachzugs abgeschnitten wird, – die Menschen aber die Trennung nicht aushalten – suchen sie andere, gefährlichere Wege um nach Deutschland zu gelangen. Das passiert dann oftmals gezwungenermaßen mit Schleppern – und kann sogar zum **Tod der Familienmitglieder** führen (tagesschau.de, »Kein Familiennachzug: Von der Willkommenskultur zur Abschreckung«, 05.10.2017).

Frankfurt am Main, 22.12.2017

Bellinda Bartolucci
Rechtspolitische Referentin/Legal Policy Advisor



PRO ASYL
Postfach 160624
60069 Frankfurt a.M.

www.proasyl.de

<https://www.facebook.com/proasyl>

<https://twitter.com/proasyl>